

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Aussenere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)

Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung und die Attika der Flachdachgaragen sind Farben in den Tönen rot und rotbraun zulässig.
2. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO)

Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm sind zulässig. Dachaufbauten sind unzulässig, Dacheinschnitte und Solarzellen sind zulässig. Garagen können in die Dachhaut des Hauptgebäudes mit einbezogen werden.
3. Gebäudehöhe (§ 73 (1) 7 LBO)

Die Höhe der Gebäudeaussenwände (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Aussenwand mit der Dachaussenhaut) darf im Mittel bergseits 4,00 m und talseits 5,00 m nicht überschritten werden.
4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
5. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,30 m zulässig. Ausgenommen sind Stützmauern, die durch Geländeunterschiede beim Straßenbau notwendig werden.
6. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)

Hinweis:
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Einheimische Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen.
Stellplätze mit Betonrasensteinen sind in Flächen mit Pflanzgebot zulässig.
7. Aufschüttungen und Abgrabungen § 73 (1) 5 LBO
Aufschüttungen und Abgrabungen bis 50 cm sind zulässig.